

Eisenstadt, 30.4.2020
Mag.B/Ko

Ergeht per E-Mail

**Entschädigung nach dem Epidemiegesetz für behördlich verhängte Quarantäne –
Achtung: Sechs-Wochen-Frist für Antragstellung beachten**

Sehr geehrte Frau Kollegin,
Sehr geehrter Herr Kollege!

Gemäß § 32 Epidemiegesetz besteht ein Anspruch auf eine Entschädigung gegenüber dem Bund, falls eine bescheidmäßige Quarantäne (Anordnung der Absonderung) verhängt wurde und dadurch ein Vermögensnachteil entstanden ist. Dabei können auch fortzuzahlende Lohnkosten für Mitarbeiter berücksichtigt werden. Die Entschädigung wird laut dem Gesetzeswortlaut für selbstständig erwerbstätige Personen nach dem vergleichbaren fortgeschriebenen wirtschaftlichen Einkommen bemessen (§ 32 Abs. 4 EpidemieG).

In der nächsten Woche soll es zwecks Konkretisierung dieser unklaren Bemessungs-Bestimmung zu einer Gesetzesänderung insofern kommen, als der BM durch Verordnung die konkreten Grundlagen für die Bemessung der Entschädigung festlegen kann.

Der Entschädigungsanspruch ist binnen 6 Wochen – gerechnet vom Tage der Aufhebung der behördlichen Maßnahmen an – bei der Bezirksverwaltungsbehörde, in deren Bereich diese Maßnahmen getroffen wurden, geltend zu machen, ansonsten der Anspruch erlischt (§ 33 Epidemiegesetz). Nachdem laut unserem Kenntnisstand die ersten Quarantänen von Ärzten bzw. Mitarbeitern Ende März abgelaufen sind, empfehlen wir zwecks Fristwahrung die oben angeführte Verordnung, so sie überhaupt erlassen wird, nicht abzuwarten, sondern jetzt schon einen Antrag bei der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde einzubringen (falls noch nicht geschehen; Unterlagen können gegebenenfalls ja nachgereicht werden bzw. werden von der Behörde ohnehin nachgefordert). Wir empfehlen Ihren Steuerberater beizuziehen.

Für die Antragstellung gibt es laut Auskunft der Behörden nach wie vor kein österreichweites einheitliches Formular, sodass der Antrag formlos gestellt werden. Der Antrag muss schriftlich bei der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde (= diejenige, die den Quarantäne-Bescheid erlassen hat) eingebracht werden. Gerne können Sie unseren Muster-Antrag in der Beilage verwenden, evtl. hat auch Ihr Steuerberater einen Antrag für Sie parat.

Gemäß Epidemiegesetz sind auf den gebührenden Vergütungsbetrag Beträge anzurechnen, die dem Arzt/der Ärztin wegen einer solchen Erwerbsbehinderung (Quarantäne) nach sonstigen Vorschriften oder Vereinbarungen zukommen (beispielsweise aus dem Härtefallfonds, Kurzarbeit-Beihilfen etc.). Die Details sprechen Sie bitte mit Ihrem Steuerberater ab.

Wir verbleiben mit dem Ersuchen um Kenntnisnahme

Ärztekammer für Burgenland

Der Kurienobmann:

Der Präsident:

Dr. Michael Schriefl eh.

OA Dr. Michael Lang eh.

Beilage